

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im **Integrationsrat**
zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Antrag auf Ausnahmeregelung Bewohnerparken Breiter Weg**
Bezug: 535/2020
Anlagen:

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 535/2020 hat der Integrationsrat beantragt, für die Bewohnerinnen und Bewohner der Anschlussunterbringung Breiter Weg eine Ausnahmeregelung zu schaffen, um ihnen auf Antrag einen Anwohnerparkausweis auszustellen.

2. Sachstand

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Antrag aus einzelnen individuellen Lebenssituationen zwar nachvollziehbar, aber nicht umsetzbar. In der Konsequenz würde er zu zahlreichen Schwierigkeiten in der Gesamtstadt führen. Zur Erläuterung: Seit langer Zeit setzt Tübingen bei seiner Stadtentwicklung konsequent auf Innenentwicklung. Eine der grundlegenden Fragen bei der Einfügung ist oft die Parkierungsfrage. Neue Stadtbausteine wie z.B. die ehemaligen Kasernen in der Südstadt oder die zahlreichen umgenutzten Gewerbebrachen werden oft mit einer höheren Dichte bebaut als der Bestand in der Umgebung. Der Stellplatzbedarf, der hieraus entsteht, muss daher grundsätzlich auch in den Gebieten selber erfüllt werden, weil andernfalls der Parkdruck in der Umgebung massiv erhöht würde.

In der Regel geschieht dies in Kombination mit der Einführung oder Ausweitung von An-

wohnerparken in den umgebenden Gebieten. Dieses Anwohnerparken ist aber grundsätzlich nur für die Anwohner dieser Gebiete und nicht die der neuen Stadtbausteine und Quartiere zugänglich. Würde dies anders gehandhabt, würden also z.B. auch die Bewohnenden des Französischen Viertels einen Anwohnerparkausweis für den Wennfelder Garten bekommen, würden die Stellplätze hier bei Weitem nicht ausreichen. Der Bestand, der wenig Möglichkeiten zum Nachrüsten von Stellplätzen hat, wäre unzureichend geschützt, zumal die Kostenschere zwischen dem sehr günstigen Anwohnerparken (derzeit noch 3,- €/Monat) und den Preisen für Tiefgaragen zwischen 60,- und 100,- €/Monat weit auseinandergeht. Massive Konflikte zwischen dem Bestand und dem neuen Stadtbaustein wären unvermeidbar, es wäre mit erheblichem Parksuchverkehr einerseits und Verdrängung andererseits zu rechnen. Die Grenzen des Anwohnerparkens sind daher in allen Tübinger Entwicklungsbausteinen immer identisch mit der Grenze zwischen Bestand und neuem Quartier.

Dieses Prinzip hat in allen neuen Quartieren zu Diskussionen geführt und gilt selbstverständlich auch im neuen Quartier am Breiten Weg. Würde es jetzt hier zu einer Ausnahmeregelung kommen, würde sich die Frage schon aus Gründen der Gleichbehandlung bei allen neuen Stadtbausteinen aus der Vergangenheit und der Zukunft stellen. Auch in diesen Quartieren leben Menschen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen und aus unterschiedlichsten Gründen ein Auto benutzen oder besitzen. Selbst wenn es politischer Wille unterstellt wird, nur einer bestimmten Gruppe eine Ausnahmeregelung zu geben, wäre der Maßstab der Gleichbehandlung anzusetzen und mehrere Fragen zu lösen: bis zu welchem Einkommen sollte eine Ausnahmeregelung greifen? Wann besteht ein relevanter Bedarf für ein eigenes Auto, wann kann die Mobilität auch anders gestaltet werden? Wie wird mit Änderungen bei Einkommen oder Arbeitsplatzsituation umgegangen? Wer steuert und verwaltet diese individuellen Fragen?

3. Vorgehen der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung kann dieser Antrag daher nicht umgesetzt werden. Im konkreten Fall ist die Verwaltung mit dem Eigentümer, der Postbau, und dem UKT als „Hauptnutzer“ im Gespräch, um zu klären, ob ggf. einzelne Stellplätze den Bewohnenden der Anschlussunterbringung zur Verfügung gestellt werden können, dann jedoch zu den üblichen Konditionen von ca. 80,- €/Monat. Hierfür wäre es hilfreich, den konkreten Bedarf an Stellplätzen zu kennen, der zu diesen Konditionen benötigt würde.

4. Lösungsvarianten

Bei Zustimmung zu diesem Antrag müssten die Gebiete für Anwohnerparken neu sortiert und das Quartier Breiter Weg in das entsprechende Nachbargebiet integriert werden. Das erfordert eine separate Beschlussvorlage mit einer Satzungsänderung, welche die Verwaltung bei Zustimmung zum Antrag vorbereiten würde.

Konsequenz hieraus wäre jedoch nicht nur die oben dargestellte Ungleichbehandlung, sondern auch, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier Breiter Weg Anspruch auf einen Anwohnerparkausweis hätten. Spezifische Regelungen für nur eine Personengruppe sind in der Systematik nicht vorgesehen.